

Pachtvertrag für Grundstücke

zwischen

Verpächter(in)

und

Pächter(in)

§ 1 Pachtgegenstand

Lfd. Nr.	Fl. Nr.	Gemarkung	Größe m²	Pachtzins Euro	Kulturart	Bezeichnung des Pachtgrundstückes Flurlage

§ 2 Pachtdauer und -zins

I. Pachtdauer:

Das Pachtverhältnis wird abgeschlossen ☐ auf unbestimmte Dauer. ☐ auf die Dauer von Jahren.

Es beginnt am

II. Pachtzins:

Der jährliche Pachtzins beträgt:	Euro
----------------------------------	------

i. W:		Euro
-------	--	------

Der Pachtzins ist am Datum jeden Jahres, erstmals am Datum , in voller Höhe an

den/die _____
bzw. auf eines dessen/deren Konten unaufgefordert zu entrichten.

Sollte der/die Pächter(in) seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, so ist der/die Verpächter(in) berechtigt, den Pachtvertrag zu lösen und das Pachtobjekt anderweitig zu verpachten.
Forderungsaufrechnungen werden nicht anerkannt.

Für Streitigkeiten aus diesem Pachtvertrag ist das Amtsgericht _____ zuständig.

§§ 3 und 4 auf der Rückseite sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Verpächter(in)

Pächter(in)

§ 3

Vorzeitige Kündigung

Sollte der/die Verpächter(in) die verpachteten Gründe ganz oder teilweise selbst benötigen oder an einen Dritten veräußern, der über die Pachtgründe anderweitig verfügen will, so ist der/die Verpächter(in) berechtigt, das Pachtverhältnis sofort zu lösen. Die Entschädigung wird nach § 592 BGB geregelt.

Eine sofortige Kündigung ist außerdem möglich bei einem Verstoß gegen diesen Pachtvertrag.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

1. Für den Flächeninhalt und den Ertrag des Grundstückes übernimmt der/die Verpächter(in) keine Gewähr.
2. Für die Erhaltung von Grenzanlagen und -zeichen hat der/die Pächter(in) zu sorgen. Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, mit denen das verpachtete Grundstück belastet ist, muss der/die Pächter(in) dulden.
3. Während der Pachtdauer ist das Grundstück ordentlich zu bewirtschaften. Schäden, die durch Witterungseinwirkungen, Natur- und sonstige Ereignisse sowie durch Wildschaden eintreten, hat der/die Pächter(in) zu tragen und zu bezahlen. Der lfd. Unterhalt und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben usw. obliegen dem/der Pächter(in).
4. Auf dem Grundstück vorhandene Bäume und Hecken müssen unbeschädigt erhalten bleiben; darauf ist besonders bei der Bewirtschaftung des Grundstückes Rücksicht zu nehmen.
5. Eine Umwandlung in der Kulturart des Grundstückes ohne Genehmigung des/der Verpächter/s/in ist nicht gestattet.
6. Der/Die Pächter(in) darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des/der Verpächter/s/in die Nutzung des Grundstückes einem Dritten überlassen bzw. unterverpachten, auch nicht teilweise oder vorübergehend.
7. Die auf dem Grundstück ruhenden Lasten trägt der/die Verpächter(in), ausschließlich des Betrages zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
8. Soweit in diesem Pachtvertrag nichts anderes vereinbart ist, finden die Bestimmungen der §§ 581 ff. BGB Anwendung.
9. Weitere Vereinbarungen:
Ergeben sich im Laufe der Pachtzeit Veränderungen der Lebenshaltungskosten, so ist der/die Pächter(in) bereit, eine Angleichung des Pachtzinses nach billigem Ermessen herbeizuführen. Der vorstehende Pachtvertrag endet in dem Zeitpunkt, in dem der/die Pächter(in) seinen/ihren landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr in eigenem Namen bewirtschaftet oder er/sie den Bezug von landwirtschaftlichem Altersgeld bzw. von Landabgaberente beantragt.